

# Steuerrechtliche und europarechtliche Einordnung und Diskussion

## Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV)

Das Kernelement der Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV) ist die Vermögensbindung, diese schließt privatkonsumtive Gewinnentnahmen und den Zugriff auf das Unternehmensvermögen durch Gesellschafter (Mitglieder) aus. Zudem gibt es, anders als bei der GmbH, keine übertragbaren Anteile, sondern Mitglieder, die ein- und austreten können. Die Mitgliedschaft in einer GmgV ist nicht vererblich.

### A. Steuerrechtliche Einordnung und Diskussion

Diese Besonderheiten der GmgV sind bei der steuerrechtlichen Bewertung angemessen zu berücksichtigen. Grundsätzlich sollen die GmgV und ihre Gesellschafter (Mitglieder) steuerlich nach den allgemein für privatrechtliche Körperschaften und deren Mitglieder geltenden Regeln, namentlich wie eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft oder ein wirtschaftlicher Verein (je nachdem, welcher Rechtsform die GmgV unter dem jeweils betrachteten Gesichtspunkt am stärksten ähnelt), behandelt werden.<sup>1</sup> Nach jetzigen Vorschlägen zur GmgV kommt es steuerlich zu keiner unsachgemäßen Bevorteilung der neuen Rechtsform, – weder ertragsteuerlich noch erbschaft- oder schenkungsteuerlich.

#### 1. Ertragsteuer (Sonder-Körperschaftssteuer)

Da keine Gewinne an Gesellschafter (Mitglieder) ausgeschüttet werden können, fällt eine Besteuerungsebene weg: die Einkommens- oder Abgeltungssteuer auf Ebene der Gesellschafter. Kritiker diskutierten daher, ob ein Sonder-Körperschaftsteuersatz nötig ist, welcher die GmgV belasten würde.

##### Erwiderung:

- **Keine Besonderheiten in Bezug auf Ertragsteuersystem:** Für einen Sondersteuersatz bestehen keine sachlichen Gründe, denn die GmgV wird ertragsteuerlich genauso behandelt wie eine GmbH, die sich entschließt, keine Gewinne auszuschütten, sondern diese zu thesaurieren. Die Entscheidung gegen privatkonsumtive Gewinnentnahmen steht auch den Gesellschaftern anderer Kapitalgesellschaften frei, ohne dass dabei über die normalen Ertragsteuern hinaus irgendwelche steuerlichen Zahlungsverpflichtungen ausgelöst werden.
- **Keine persönlich bevorteilten Gesellschafter:innen als Steuersubjekt:** Die Forderung nach einem Sondersteuersatz, welcher die GmgV belasten würde, verkennt die Tatsache, dass die zweite Besteuerungsebene, die Einkommen (in der Erhebungsform, der Kapitalertragsteuer), von den Gesellschaftern abzuführen ist. Steuersubjekt sind also die durch eine Ausschüttung persönlich bevorteilten Gesellschafter. Steuerrechtlich wird die Gesellschaft an dieser Stelle zu Recht nicht erneut belastet. Andersherum ist es beim Entfallen von Gewinnausschüttungen nicht gerechtfertigt, die Gesellschaft – wohlgerne für eine nicht realisierte Bereicherung eines anderen Steuersubjekts – über die normalen

---

<sup>1</sup> Sanders/Dauner-Lieb/Kempny/Möslein/Neitzel/Teichmann: Gesetz zur Einführung einer Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (13.09.2024), Mohr Siebeck, Tübingen, S. 174.

Ertragsteuern hinaus steuerlich zu belasten. Das ist bei einer GmbH nicht anders als bei einer GmgV.

- **Wettbewerbsverzerrung:** Eine Sondersteuer im Ertragsteuerrecht aufzuerlegen würde daher einen unverhältnismäßigen Wettbewerbsnachteil nach sich ziehen und gegen das Gebot der Rechtsformneutralität verstoßen.

## 2. Erbschaftsteuer

Das Gesetz zur Einführung einer Gesellschaft mit gebundenem Vermögen sieht vor, dass die Gesellschafterposition nicht mit einem Anteil verkauft oder vererbt werden kann. Stattdessen ist die GmgV mitgliedschaftlich strukturiert, es ist nur Ein- und Austritt möglich. Beim Tod eines Gesellschafters fällt lediglich ein etwaiger Anspruch auf Rückzahlung des durch den Erblasser aufgebrauchten Eigenkapitals (wie er bei lebzeitigen Austritt dem Erblasser zugestanden hätte) in die Erbmasse, welcher erbschaftsteuerlich zu berücksichtigen ist. Dies sorgt für erbrechtliche und erbschaftssteuerrechtliche Klarheit.<sup>2</sup>

## 3. Erbersatzsteuer

Teilweise wird eine Erbersatzsteuer gefordert, wie sie etwa bei Familienstiftungen anfällt, um so die niedrigere Besteuerung bei Übertrag auszugleichen.

**Erwiderung:** Eine pauschale Erbersatzsteuer wäre sachlich systemfremd und nicht angebracht. Die Erbersatzsteuer ist ein Instrument, das eingeführt wurde, damit *Familienstiftungen*, deren *Zweck die finanzielle Versorgung* von Familienmitgliedern ist, nicht dafür genutzt werden können, Familienvermögen erbschaftsteuerfrei über Generationen weiterzugeben. Dies ist in der GmgV nicht möglich. § 1 ErbStG nennt explizit "das Vermögen einer Stiftung [oder eines Vereins], sofern sie wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien errichtet ist" als unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallend. Um auch missbräuchliches Verhalten steuerbar zu halten, könnte überlegt werden, dass die GmgV genau wie Stiftungen und Vereine nur dann der Erbersatzsteuer unterliegen soll, wenn sie „im [finanziellen] Interesse einer Familie“ geführt wird, also missbräuchliche Gewinnausschüttungen stattgefunden haben.

Grundsätzlich bleibt aber anzumerken, dass die Mitgliedschaft in einer GmgV nicht zu steuerlich relevanten finanziellen Vorteilen führt. Auch sonst ist eine pauschale Erbersatzsteuer nicht zu begründen. Auf was ein Vorschlag einer unbedingten Erbersatzsteuer schlussendlich hinauslaufen würde, wäre die Einführung einer Vermögenssteuer auf das Vermögen der Gesellschaft. Dies würde eindeutig eine Diskriminierung der neuen Rechtsform bedeuten.

---

<sup>2</sup> Im Rahmen der älteren Entwürfe einer Rechtsform im GmbH-Recht (sog. **GmbH-gebV**) wurde in der Literatur teilweise die Meinung vertreten, dass die Anteile einer GmbH-gebV im Falle der Vererbung oder des Verkaufs ohne Rücksicht auf die Vermögensbindung bewertet und besteuert werden sollten. Im Ergebnis sollten die Anteile einer GmbH-gebV dann so besteuert werden, als würden sie, und zwar über den Anspruch in Höhe des Nennwertes der Einlage hinaus, Gewinn- und Vermögensrechte inkludieren – zumindest auf Höhe des "Substanzwert" des Unternehmens. Eine solche Besteuerung wäre angesichts der umfassenden Vermögensbindung sachfremd und steuersystematisch nicht zu rechtfertigen. Dieser Streit stellt sich im Rahmen der mitgliedschaftlichen Logik der GmgV allerdings nicht mehr und ist veraltet.

## B. Europarechtliche Einordnung

Um die Vermögensbindung in der GmgV nachhaltig sicherzustellen, soll für eine GmgV eine Umwandlung in Rechtsformen, die keine Vermögensbindung bieten, ausgeschlossen sein. Dies gilt für innerstaatliche, genau wie für grenzüberschreitende Umwandlungen, sofern im Zielstaat keine Rechtsform mit vergleichender Vermögensbindung zur Verfügung steht. Nun besteht in Europa die Niederlassungsfreiheit, d.h. für Unternehmen muss es grundsätzlich möglich sein, das Geschäft in einen anderen Rechtsstaat zu verlegen und dabei auch die Rechtsform zu wechseln.

**Kritik:** Die Vermögensbindung der Rechtsform sei europarechtlich im Kontext der Niederlassungsfreiheit problematisch, da sie verhindere, dass man von einer Gesellschaft mit gebundenem Vermögen in eine ausländische Rechtsform umwandeln könne.

**Gegenargument:** Die Niederlassungsfreiheit ist grundsätzlich als Diskriminierungsverbot ausgelegt, das heißt, dass inländische Umwandlungen nicht besser behandelt werden dürfen, als grenzüberschreitende Umwandlungen. Die Mitgliedstaaten unterliegen also keiner europarechtlichen Pflicht, einen grenzüberschreitenden Formwechsel zu erlauben, wenn ein solcher Formwechsel innerstaatlich untersagt ist. Im Umkehrschluss heißt das auch: Solange eine grenzüberschreitende Umwandlung scheitert, weil es keine passende, wesensverwandte Rechtsform (also Rechtsformen mit einer einhundertprozentigen Vermögensbindung) in dem anderen Mitgliedsstaat gibt, liegt keine Diskriminierung vor, da das gleiche auch innerstaatlich gilt. Auch sekundärrechtlich wäre eine neue Rechtsform europarechtlich nicht zu beanstanden, da sie nicht in den Anwendungsbereich der Mobilitätsrichtlinie fallen würde, weil sie keine Kapitalgesellschaft ist.<sup>3</sup>

Hinzu kommt, dass auch in anderen europäischen Rechtsordnungen bereits über 20 neue Rechtsformen mit Regelungen zur Vermögensbindung und damit verbundenen Einschränkungen der Umwandlungs- und Liquidationsmöglichkeit entstanden sind, die seither nicht vom EuGH als europarechtswidrig moniert worden sind.<sup>4</sup> Andere Mitgliedstaaten haben sich nicht davon abhalten lassen, zeitgemäße Rechtsforminnovationen auf den Weg zu bringen. Auch Deutschland sollte dies nicht in voreiligem Gehorsam tun.

---

<sup>3</sup> Dazu ausführlich: Grundmann/Müller-Graff/Weller et. al.: [Zur unionsrechtskonformen Gestaltung einer neuen deutschen Rechtsform „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“](#) sowie im [FAZ Einspruch 14.06.2024](#).

<sup>4</sup> U.a. die schwedische Aktiebolag med vinstutdelningsbegränsning. Dazu im Folgenden Sanders/Möslein: Vermögensbindung und europäisches Gesellschaftsrecht, JZ 19/22.